

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.02.2018

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 26.02.2018 .....	26
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises .....	27

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 „Grünband Innenstadt“ .....	27
Amt Neuhaus	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung .....	29
Samtgemeinde Amelinghausen	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Amelinghausen .....	30
	3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ der Samtgemeinde Amelinghausen vom 22.06.2010. ....	31
Samtgemeinde Bardowick	3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen. ....	32
Samtgemeinde Dahlenburg	3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg .....	33
	Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben .....	33
	Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrendorf (Straßenausbaubeitragsatzung) .....	34
	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2018. ....	34
SSamtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Osteide für das Haushaltsjahr 2018. ....	35
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2018. ....	36
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2018. ....	37
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2018. ....	38
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2018. ....	38
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2018. ....	39

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys. ....	40
	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale. ....	42

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

### **Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 26.02.2018, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Ehrungen und Glückwünsche
3. Gedenkminute
4. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18.12.2017
7. Anbindung der offenen oder gebundenen Angebote von Ganztagschulen im Primarbereich an die Schülerbeförderung
8. Wahl von Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Lüneburg zu bildenden Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023
9. Anwahlverfahren Gymnasium Oedeme - Schulträgerschaft für die Stadtteile Häcklingen und Rettmer
10. Umbesetzung im Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen und im Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
11. Überplanmäßige Aufwendung für die Bildung einer Rückstellung aus Bauunterhaltungsmitteln für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung.
12. Überplanmäßige Aufwendung für eine Rückstellung zur Abdeckung von Fehlbeträgen der Theater Lüneburg GmbH; ( im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.01.2018)
13. Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof im Bereich der Prognosen bei der Hilfe zur Pflege
14. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 03.01.2018 angeboten worden sind
15. Antrag von Stefan Bothe ( AfD-Fraktion) vom 22.01.18 ( Eingang 22.01.18); „Minderjährige“ Flüchtlinge, die keine sind: Medizinische Altersfeststellung als Regelfall einführen!
16. Antrag von Petra Kruse-Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.01.18 (Eingang 22.01.18); Pläne zur Änderung der Fraktionsgröße in Niedersachsen - Vielfältige Demokratie in niedersächsischen Kommunalparlamenten beibehalten
17. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2018 (Eingang 12.02.2018); Erhalt einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen bis 2028
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Bericht „Arena Lüneburger Land“
20. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 20.1. Anfrage von KTA Stefan Bothe ( AfD-Fraktion) vom 24.01.2018 ( Eingang 24.01.2018); Fragen an die Verwaltung des Landkreises Lüneburg
- 20.2. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 6.02.2018 (Eingang 06.02.2018); Elbfähre
- 20.3. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 06.02.2018 ( Eingang 06.02.2018); KVG-Busse
21. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
22. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Nahrstedt“

## Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der vom Landkreis Lüneburg am 30.04.2003 ausgestellte Dienstausweis für

**Herrn Dr. med. Wolfgang Schmitz, Leitender Notarzt für den Landkreis Lüneburg,**

wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2017 gültig gewesenen, jetzt abgelaufenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 36 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 22.01.2018

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Thomas

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 „Grünband Innenstadt“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt etwa 41,7 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Grünband Innenstadt“.

#### § 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet besteht aus den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemarkung „Lüneburg“:

Grundstücksbezeichnung	Flur	Flurstück
Am Graalwall	5	128/10
Am Kreideberg (Straße) (tw.)	5	157/25
Am Schifferwall (Straße) (tw.)	23	104/37
Am Schifferwall 6 (Bastion)	23	104/32
Am Springintgut (Straße)	5	128/16
Am Springintgut 1, 3	5	149/5
Am Springintgut 16	5	510/124
Am Springintgut 18	5	527/124
Am Springintgut 20	5	884/124
Auf der Hude	4	12/56
Bardowicker Straße (Straße) (tw.)	4	70/8
Bardowicker Straße 24 A (Liebesgrund, Bastion)	5	126/29
Bastionstraße (Straße)	5	128/17
Bastionstraße (Parkhaus)	5	124/5
Bastionstraße	5	124/16
Bastionstraße	5	124/22
Bastionstraße 3	5	516/124
Bastionstraße 4	5	515/124
Bastionstraße 5	5	514/123
Beim Benedikt	10	19/4
Beim Benedikt	10	19/7
Beim Benedikt 9	10	19/5
Beim Benedikt 10	10	19/6
Beim Benedikt 11, 11 A	10	133/19
Beim Kalkberg 2	10	3/13
Beim Kalkberg 4	10	21/10
Beim Kalkberg 4A	10	2/11
Beim Kalkberg 5	10	21/15
Beim Kalkberg 6	10	21/8
Frommestraße	5	124/6
Frommestraße	5	124/19

Frommestraße	5	124/20
Frommestraße	5	124/21
Frommestraße	5	124/23
Frommestraße (Straße)	5	124/24
Frommestraße 2	5	124/18
Frommestraße 4	5	124/7
Frommestraße 4	5	544/124
Frommestraße 5	5	554/124
Frommestraße 6	5	553/124
Frommestraße 7	5	511/124
Hindenburgstraße 96	5	882/124
Hindenburgstraße 97	5	579/124
Hindenburgstraße 98	5	580/124
Hindenburgstraße 99	5	572/124
Hindenburgstraße 100	5	573/124
Hindenburgstraße 101	5	563/124
Hindenburgstraße 102	5	552/124
Hindenburgstraße 103	5	551/124
Hinter der Bardowicker Mauer	5	147/1
Ilmenau	4	81/18
Ilmenau	4	81/20
Ilmenau	4	81/21
Julius-Wolff-Straße 5 (Kita)	5	126/28
Julius-Wolff-Straße (Straße)	5	126/27
Kreidebergsee	2	18/50
Neuetorstraße (Parkplatz)	5	128/11
Neuetorstraße (Straße)	10	39/13
Neuetorstraße 5 (Kindergarten)	10	130/16
Neuetorstraße 5A	10	13/3
Neuetorstraße 7, 9	10	13/2
Neuetorstraße 11, 13, 13 A	10	21/13
Neuetorstraße 15	10	8/2
Neuetorstraße 17	10	82/7
Neuetorstraße 19	10	81/6
Neuetorstraße 21	10	80/6
Neuetorstraße 23	10	6/1
Neuetorstraße 23	10	114/9
Pieperweg 1, Sültenweg 20A (tw.)	28	5/65
Reichenbachstraße, Salzstraße Am Wasser (tw.)	4	12/57
Schlöbckeweg, Beim Kalkberg 7 (Kalkberg)	10	21/14
Schnellenberger Weg	10	36/3
Schnellenberger Weg 109	28	5/66
Scunthorpeplatz	5	124/4
Sülzwiese (tw.)	11	33/19
Vor dem Bardowicker Tore (Straße) (tw.)	4	70/14
Vor dem Neuen Tore (Straße)	10	39/12
Vor dem Neuen Tore 34	10	2/12
Vor dem Neuen Tore 35	10	26/4
Vor dem Neuen Tore 35A	10	3/11
Vor dem Neuen Tore 36	10	163/26
Vor dem Neuen Tore 37, 38	10	26/6

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:3.500 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 07.12.2017 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### § 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 4 Genehmigungspflichten

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

### § 5 Dauer der Sanierung / Durchführungsfrist

Die Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Lüneburg, den 01.02.2018

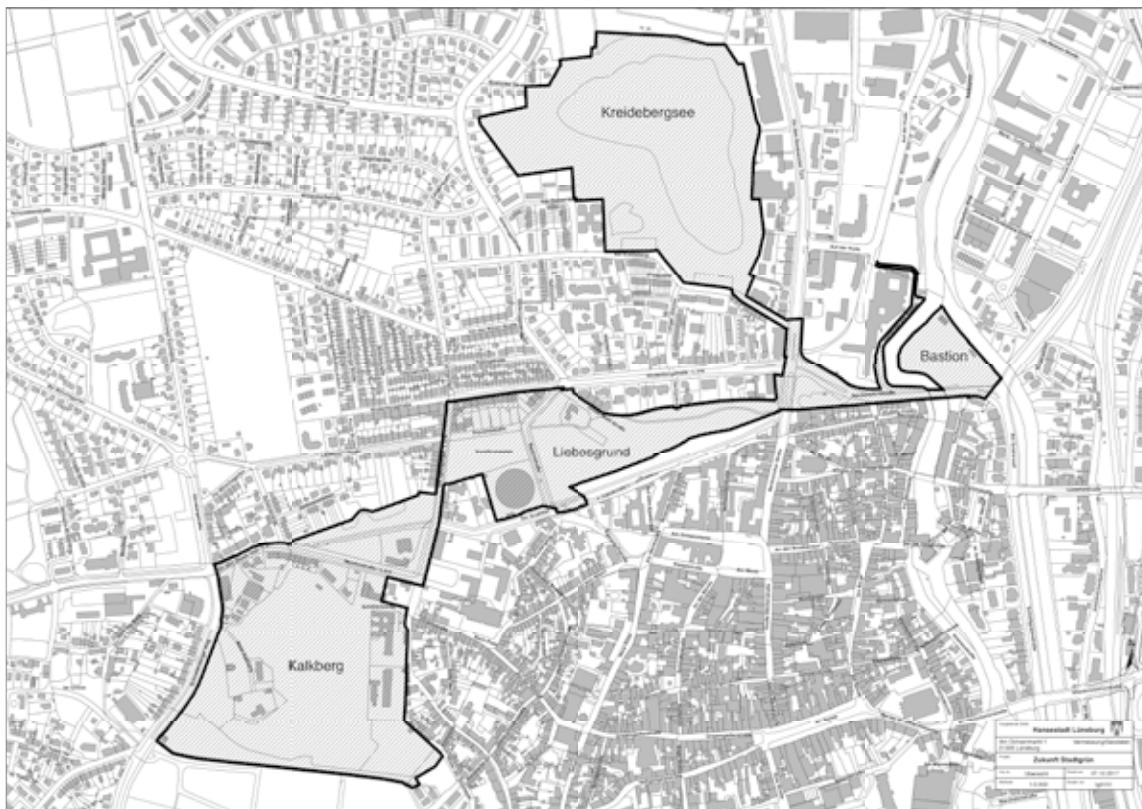
Hansestadt Lüneburg  
Mädge  
Oberbürgermeister

#### Hinweise

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.



### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30 €, für den 2. Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 100 € und für jeden gefährlichen Hund 600 €. Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen gemäß § 5 ff der Hundesteuersatzung der

Gemeinde Amt Neuhaus bleiben hiervon unberührt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderungen:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2018, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten. Die Konten der Gemeindekasse lauten:

1. Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE28 2405 0110 0006 0066 13  
BIC: NOLADE21LBG
2. Volksbank Lüneburger Heide eG  
IBAN: DE75 2406 0300 0032 2415 00  
BIC: GENODEF1NBU

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Richter  
Bürgermeisterin

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Amelinghausen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. 01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 01.02.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 - Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Unkraut und sonstigem Pflanzenwuchs, das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Zur Beseitigung von Unkraut und sonstigem Pflanzenwuchs dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

### **§ 2 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nds. Straßengesetz). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 16.12.1987 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bedarfsgerecht, ansonsten einmal monatlich zum Ersten eines Monats durchzuführen. Bei größerer Verschmutzung ist sie unverzüglich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich, soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege sowie die Gossen, in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite

einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### § 3 - Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist die Reinigung gemäß Satz 2 werktags und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr vorzunehmen.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
    - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - ac) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
    - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - ae) Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

### § 4 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gem. § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ordnungswidrig.
- (2) Gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Amelinghausen vom 16.12.1987 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. SOG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Amelinghausen, 01.02.2018

Claudia Kalisch  
Samtgemeindebürgermeisterin

## **3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ der Samtgemeinde Amelinghausen vom 22.06.2010**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 I Nr. 5 und 111 V Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen

in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ beschlossen:

## Artikel I

### § 4 I erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Waldkindergarten der Samtgemeinde Amelinghausen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je Betreuungsstunde erhoben. Die monatlichen Höchstbeträge betragen 62,50 € je Betreuungsstunde und 312,50 € je Regelbetreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. 5.000,00 €. Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von über 5.000,00 € monatlich zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig den Waldkindergarten der Samtgemeinde Amelinghausen, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25% und für das dritte Kind um 35 % reduziert. Dies gilt auch, wenn sich das erste Kind im beitragsfreien Jahr befindet.

Der prozentual zu zahlende Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf- bzw. abzurunden.

### § 4 II erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Eine Kindergartengebühr wird jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.278,25 € (Stand 01.01.2017) nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich an dem Regelsatz des Sozialgeldes angepasst.

### § 4 III Nr. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.

### § 4 III Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen, reduziert um:

- den Werbungspauschalbetrag im Sinne des § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (1.000,00 € pro Personensorgeberechtigten),
- den Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten (2.100,00 € pro einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten),
- und um nachgewiesene Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (erfolgt nur, wenn die Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen wurden),

ergibt das gebührenpflichtige Familieneinkommen.

Verluste aus anderen Einkommensarten wie z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind nicht anrechenbar.

### § 4 IV Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Amelinghausen, den 12.12.2017

Samtgemeinde Amelinghausen

- Claudia Kalisch -

(Samtgemeindebürgermeisterin)

## 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen

Gemäß § §10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen am 14.12.2017 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

## Artikel I

### § 4 (1) und (2) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Regelbetreuungszeit vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit vormittags plus	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- (2) Als erweitertes Angebot zu den Betreuungszeiten im Absatz 1 gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr



Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens acht Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden.

#### Artikel II

##### § 8 (1) c) wird wie folgt geändert:

###### Zusatzdienste:

- |                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| - Frühdienst (7:30 – 8:00 Uhr)   | 25,-- € mtl.                  |
| - Spätdienst (13:00 – 14:00 Uhr) | ergibt sich aus § 8 Abs. (1a) |

#### Artikel III

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Vögelsen, 14.12.2017

Silke Rogge  
Bürgermeisterin

### 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 7 Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- |  |            |
|--|------------|
| r) Gemeinkinderfeuerwehrwart/in und Gemeindejugendfeuerwehrwart/ -in | je 40,00 € |
|--|------------|

#### Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Dahlenburg, 09.02.2018

Maltzan  
Samtgemeindebürgermeister

### Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

#### Kostentarif für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg

##### 1. Feuerwehrtechnisches Personal

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1.1 Freiwillige Einsatzkräfte der Feuerwehr | 76,31 € /Stunde        |
| 1.2 Gestellung von Brandsicherheitswachen   | 140,00 €/Veranstaltung |
| 1.3 Ordner- und Parkeinweisungsdienst       | 140,00 €/Veranstaltung |

##### 2. Feuerwehrfahrzeuge

- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| 2.1 TSF / ELW / MTW        | 243,53 € /Stunde |
| 2.2 TLF / HLF / LF / TSF-W | 199,59 € /Stunde |
| 2.3 Rüstwagen              | 397,32 € /Stunde |

##### 3. Ersatzteile und Materialverbrauch

- 3.1 Ersatzteile und verbrauchtes Material (Löschmittel, Ölbindemittel usw.) werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Vorhaltekosten aufgerundet auf volle Euro je Einheit berechnet.

## **Ergänzungssatzung**

### **Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrendorf (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf am 12.02.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Straßenausbaumaßnahme der Gemeindestraße Lüben - Breese wird auf Grundlage des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Nahrendorf vom 03.05.2007 in der aktuellen Fassung der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand auf 55 v. H. festgesetzt.

#### **§ 2**

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Nahrendorf, den 13.02.2018

gez. Uwe Meyer  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 23.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	748.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	744.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.500 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	766.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	737.500 €

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 9.000 € veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 23.01.2018

Stefan Betzenberger  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.02. bis 05.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 21.02.2018

Stefan Betzenberger  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 28. November 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.969.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	7.652.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.439.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.723.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	145.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	877.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 30,5 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2018.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 28. November 2017

Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.02.2018 unter dem Az.: 34.40-15.12.10 / 80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 16.02.2018

gez. Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.193.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.254.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.997.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	10.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	361.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.400,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 30.11.2017

Johansson  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 09.02.2018

gez. Johansson  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.055.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.051.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	935.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	800.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	367.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Reinstorf, am 19.12.2017

Andree Schlikis  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2018 unter dem Az.: 34.41-15.12.10/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 14.02.2018

gez. Schlikis  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 08. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.161.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.193.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.130.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	205.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

Thomasburg, am 08. Dezember 2017

Schröder  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 09.02.2018

gez. Schröder  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.293.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.376.700,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.238.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.293.300,00 €
2.1	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2	der Auszahlungen für Investitionen	350.300,00 €
2.1	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000,00 €
2.2	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 250.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

Vastorf, am 13.12.2017

Neumann  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG und nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07.02.2018 unter dem Az.: 34.41-15.12.10/85 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 12.02.2018

Neumann  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.635.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.638.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.545.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.506.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	50.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	167.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v.H. |

Wendisch Evern, am 05.12.2017

Müller  
Gemeindedirektorin

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 08.02.2018

gez. Müller  
Gemeindedirektorin

## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S.1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys hat der Kirchenvorstand am 12. Dezember 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### § 4

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.



**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Wahlgrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                    | 945,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 31,50 €  |

**2. Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle                                   | 810,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:              | 27,00 €    |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein-: | 1.350,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:                  | 45,00 €    |
| e) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-: | 1.770,00 € |
| f) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:                  | 59,00 €    |

**3. Reihenrasengrabstätte:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                                | 700,00 €   |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein-: | 1.350,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-: | 1.770,00 € |

**4. Urnenreihenrasengrabstätte:**

- |  |            |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Urne -:                                       | 475,00 €   |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein -: | 795,00 €   |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:  | 1.080,00 € |

**5. Urnenwahlgrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                    | 660,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 22,00 €  |

**6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                 | 510,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:              | 17,00 €    |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle-:                     | 795,00 €   |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:                  | 26,50 €    |
| e) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-: | 1.080,00 € |
| f) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:                  | 36,00 €    |

**7. Urnenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung an Bäumen:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle                      | 510,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 17,00 €  |
| c) Grabpflege für 30 Jahre – je Grabstelle-:         | 360,00 € |
| d) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:      | 12,00 €  |

**II. Gebühren für die Benutzung der Kirche:**

- |   |        |
|---|--------|
| Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall -: | 0,00 € |
|---|--------|

**III. Gebühren für Umbettungen:**

- |    |                                    |              |
|----|------------------------------------|--------------|
| 1. | für die Ausgrabung einer Leiche: } | tatsächliche |
| 2. | für die Ausgrabung einer Asche: }  | Kosten       |

**IV. Sonstige Gebühren:**

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| a) Abräumung- je Grabstelle -:                            | in den Nutzungsgebühren enthalten |
| b) Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen               | in den Nutzungsgebühren enthalten |
| c) Entsorgung von übergroßen Grabmalen und Grabanlagen    | tatsächliche Kosten               |
| d) Friedhofsunterhaltungsgebühr –jährlich je Grabstelle-: | entfällt                          |

**§ 7  
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

St. Dionys, den 21.12.2017

L.S. D. Jensen  
(Vorsitzende)

J. von Brockhusen  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 10.01.2018

L.S. Schmid  
(Vorsitzende)

Jürgens  
(Kirchenkreisvorsteher)

## **Anhang zur Friedhofsordnung**

### **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden. Die Bepflanzung sollte die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Heckenumrandungen sind nur einreihig zu pflanzen.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen von Grabstätten sind nur mit Naturstein oder Betonstein zulässig
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, nicht abbaubaren Folien und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen, auch mit Natursteinplatten ist nur nach Antrag und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Auch muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
8. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe (z.B. Plastik- und Papierblumen) sind nicht erlaubt.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet seine Grabstätte, sowie 0,15 rechts und links seiner Grabstätte (soweit vorhanden) sauber zu halten.
12. Auf den Rasengrabstätten (Urne und Sarg) sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen. Ausnahmen sind erlaubt in der Zeit vom 01. November bis 01. März und in den ersten vier Wochen nach der Bestattung. Der Grabschmuck ist vom Nutzungsberechtigten dann wieder abzuräumen.
13. Werden Grabstätten länger als 6 Monate nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die Pflege auf Rechnung des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben.
14. Einzuebene oder umzuwandelnde Grabstätten, bei denen ein Bewuchs von mehr als 1,60 m Höhe zu entfernen ist, werden nach Aufwand extra berechnet.

#### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich
7. Die Liegeplatten für die Rasengrabstätte sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname
3. Reihe Geburts- und Sterbejahr

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vor- und Nachname
2. Reihe Geburts- und Sterbejahr

dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Plastische Applikationen dürfen auf der Grabplatte nicht angebracht werden

Bei unterschiedlichen Nachnamen:

Nachname des/der zuerst Verstorbenen

Vorname des/der zuerst Verstorbenen

Nachname des/der zuletzt Verstorbenen

Vorname des/der zuletzt Verstorbenen.

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatte im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

8. Grabplatten für Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen:

Jede Grabstätte muss mit einem liegendem und bodeneben einge-brachten Naturstein gekennzeichnet werden.  
Die Grabplatte muss einen findlingsähnlichen Charakter aufweisen und darf nicht poliert sein.  
Die max. Größe der Ansichtsfläche darf maximal 40 x 30 cm betragen.  
Die Beschriftung darf nur vertieft ausgeführt werden und soll Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Bestateten enthalten.  
Zusätzlich sind schlichte Ornamente und Sinnsprüche zulässig.

